

noch die Hoffnung, daß die erste Kammer an dem festen Willen der zweiten Kammer abnehmen werde, daß mit dieser, wie schon gesagt, bloß auf die Bequemlichkeit einiger wenigen größern Rittergutsbesitzer berechneten Abänderung nicht durchzukommen ist. Ich komme noch auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Beschwitz, insofern er meinte, daß das Herumtragen der verschiedenen Steuersummen in mehre Bezirke für den Rittergutsbesitzer so unbequem sei und daß eben deshalb dem größern Grundbesitzer wohl nachgelassen werden könnte, seine Steuer an einem Orte zu zahlen. Gegen diese Behauptung erinnere ich nur, daß derselbe Grund auch auf die Grundbesitzer paßt, die weniger als 100 Thaler Steuern zu zahlen haben, ja er paßt, nach meiner Ueberzeugung, dort noch mehr. Wenn Einer nur 20 Thaler Steuern zu zahlen hat, aber an drei, vier verschiedenen Orten, so sollte ich meinen, es müßte der Grund, ihm dieselbe Erlaubniß zugestehen, noch mehr durchschlagen, weil dann jede vierteljährige Steuerzahlung an jedem dieser Orte sehr geringfügig wird und doch ein besonderer Weg dahin und besondere Ablieferung übernommen werden muß. Endlich finde ich noch eine Erinnerung gegen den Vortrag des Herrn Referenten nöthig. Wie ich mich aus den Verhandlungen der Vereinigungsdeputation erinnere, war am Schlusse des Regierungsvorschlags noch der Satz zu lesen, daß es sich von selbst verstehe, daß die Einnehmergebühren, wenn der Grundbesitzer die Steuer an den Einnehmer selbst abliefern, solchem nicht zu Gute gehen sollten. Allein nach dem Vortrage des Herrn Referenten habe ich diesen Satz nicht gehört, und ich frage daher an, ob dieser Satz vielleicht in der ersten Kammer abgelehnt worden ist? Ich könnte es nicht zugeben, wenn man den Contribuenten, die ihre Steuern unmittelbar an den Bezirkssteuereinnehmer zahlen, die Einnehmergebühren für sich selbst abziehen lassen wollte.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Der Herr Secretair hat gehört, daß im Originale des Vorschlags über die Einnahmegerbühren Etwas bemerkt. Wenn ich nicht irre, war aber das Gegentheil von dem bemerkt, was der Herr Secretair gelesen zu haben glaubt. Es stand nämlich, wenn ich nicht irre, darunter, daß es sich von selbst versteht, daß, wenn die größern Grundbesitzer ihre Steuern unmittelbar an den Bezirkseinnehmer abliefern, ihnen auch die Gewährung einer Receptur nicht angesonnen werden könnte. Jetzt im Extracte ist aber nicht davon die Rede.

Staatsminister v. Beschau: Dem Vorschlage hatte die Regierung den Nachsatz beigefügt: „Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß von solchen, unmittelbar an die Bezirkseinnahme zu entrichtenden Steuern keine Gebühren in Abzug gebracht werden sollten.“

Secretair D. Schröder: Daß war es auch, dessen ich mich genau erinnerte, und nun weiß ich nur nicht, da der Zusatz von der ersten Kammer nicht aufgenommen worden ist, ob man daraus etwa folgern soll, daß die erste Kammer nicht dieser Ansicht sei, und daß man noch darauf Anspruch machen könne, daß der grö-

ßere Gutsbesitzer die Einnehmergebühren von der Steuer, die er unmittelbar abliefern, selbst abziehen und für sich inne behalten dürfe. Gegen eine solche Ansicht müßte ich mich durchaus erklären.

Staatsminister v. Beschau: Die Regierung hat dies allerdings bemerkt als Etwas, was sich von selbst verstehe, und sie ist auch noch jetzt dieser Ansicht. In der ersten Kammer ist diese Angelegenheit nicht zur Sprache gekommen, und das Ministerium würde daher den Abzug an Einnahmegerbühren nicht gestatten.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß nur eine Bemerkung machen. Der geehrte Herr Secretair hat sich dahin ausgesprochen, als ob es noch an der Zeit sei, daß die erste Kammer sich dem anschließen könne, was die zweite Kammer beschlossen hat. Dem muß ich widersprechen. Es hat die Sache ihren verfassungsmäßigen Lauf vollbracht, sie ist in den Vereinigungsdeputationen gewesen, aus diesen ist sie nun an beide Kammern wieder gegangen, und ich halte mit der Verfassung nicht vereinbar, daß ein zweites und drittes Vereinigungsverfahren stattfinden könne. Es liegt nun die Sache zur definitiven Beschlußnahme vor, und wie die Entscheidung fällt, dabei hat es zu verbleiben. Ebenso wenig kann ich zugestehen, daß die Regierung noch die Ermächtigung habe, Etwas abzuändern. Es müßte diese Abänderung gleichfalls noch durch beide Kammern gehen, wie jeder Regierungsvorschlag, und daß in den 96 Stunden unsers Zusammenseins noch eine Vereinigung darüber zu Stande komme, halte ich für eine reine Unmöglichkeit.

Secretair D. Schröder: Der Behauptung, daß die Sache nicht wieder an die zweite Kammer gehen könnte, muß ich widersprechen. Ich finde in der Verfassungsurkunde und in der Landtagsordnung keinen Grund, der das verhindert. Die zweite Kammer hat mit dem Vereinigungsvorschlag den Anfang gemacht, jetzt erklärt sich die zweite Kammer, und wenn beide Kammern in ihren Ansichten nicht zusammentreffen, so kommt die Sache nochmals an die erste Kammer zurück, um ihr Gelegenheit zu geben, der diesseitigen Ansicht beizutreten oder bei ihrer frühern zu beharren. Ich glaube doch, daß dieses zulässig sei.

Abg. D. v. Mayer: Dem muß ich insoweit unbedingt widersprechen, als dieser Fall bis jetzt nicht vorgekommen ist. Wenn der Herr Secretair sagt, es finde sich Nichts in der Verfassungsurkunde, was dem entgegenstehe, so muß ich darauf erwiedern, daß sich auch Nichts darin findet, was annehmen ließe, daß ein solches Verfahren verfassungsmäßig wäre. Im Gegentheil ich glaube, daß nach dem geschlossenen Vereinigungsverfahren die Gesetzgebungsstadien erreicht und alle Mittel erschöpft sind, welche den Ständen zustehen. Also es bleibt entweder bei dem Bisherigen, d. h. es wird Nichts aus dem Gesetze, oder es kann von der hohen Staatsregierung ein Decret nach §. 94 der Verfassungsurkunde gegeben werden, wie ich vorhin bemerkte. Da ich einmal das Wort habe, so erlaube ich mir noch Etwas zu bemerken. Man scheint zu glauben, als ob man der ersten Kam-